

Lohngleichheit (vielleicht) im Jahre 2100

Autor(en): **Larcher, Marie-Therese**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **47 (1991)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lohngleichheit (vielleicht) im Jahre 2100

Mit der Verwirklichung der Lohngleichheit klemmts. Es fehlt der politische Wille, es fehlt ein Interesse der Wirtschaft, diesen Missständen abzuhelpen. Die Schweiz ist ein sog. Hochlohnland, wo kämen wir hin, wenn da plötzlich den Frauen ebenfalls entsprechende Gehälter ausbezahlt werden müssten? Internationale Wettbewerbsfähigkeit auf Kosten der Frauen?? Unser Vorstandsmitglied Marie-Therese Larcher berichtet über eine Untersuchung, die an der Universität Zürich durchgeführt wurde. – Selbstverständlich lässt sich ein Teil der Lohnungleichheit auf gesellschaftliche Strukturen zurückführen. Kurzfristig gibt es aber genügend Fälle, in denen Frauen nach gleichwertiger Ausbildung und Berufspraxis immer noch das gleiche Gehalt vorenthalten wird. Die Arbeitgeber dürfen ihren Angestellten weiterhin verbieten, über die Höhe des Gehalts Auskunft zu geben. Wie soll Frau reagieren, wenn der Eigentümer einer prominenten Zürcher Unternehmung, angesprochen auf merkwürdige Unterschiede, cholerisch losbrüllt: 'Die Gehaltsschnüffelei ertrage ich dann gar nicht.' Er wird seine Gründe haben . . .

Die im 1981 angenommenen Bundesverfassungsartikel enthaltene Forderung 'Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit' hätte zwar eine 'direkte Drittwirkung' (in Richtung gleicher Lohn im Einzelfall) haben sollen. Eine Untersuchung an der Universität Zürich zeigt aber, dass 'kein Rückgang der Lohndiskriminierung beobachtet werden kann'. Wenn die Frauen im selben Tempo wie in den letzten Jahren mit ihren Löhnen aufholen, könnte die Lohngleichheit erst im Jahre 2100 erreicht sein.

Man hatte sich im Seminar von Prof. Dr. U. Klöti die Sache nicht leicht gemacht, als man die Wirkung der verschiedensten politischen Programme oder Entscheide prüfte, darunter auch den Erfolg des Verfassungsartikels 'Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit'. (Kleine Studien zur Politischen Wissenschaft Nr. 271-272, 'Wege zur Evaluation politischer Programme', S. 14-23).

Einleitend stellt der Verfasser des

Frauenlohn-Kapitels fest, dass der Bund zwar mit dem Gleichheitsartikel aufgefordert wurde, Gesetze zu schaffen, die für die Gleichstellung sorgen und bestehende Diskriminierungen beseitigen. Es scheint da jedoch viel mehr Weile als Eile zu herrschen. Neue Gesetze in dieser Richtung waren weder in den Regierungsrichtlinien 1983-1987 noch in der Legislaturplanung 1987-1991 enthalten. 'Bern' bewegt sich sehr, sehr gemächlich.

Die zweite Schwierigkeit zeigte sich bei der Suche nach aussagekräftigen Daten. Einerseits ergab eine Studie, dass nur gerade 1,8% aller Tätigkeiten in der Schweiz von Männern und Frauen in gleicher Weise ausgeübt werden. Ein direkter Lohnvergleich wird daher oft überhaupt verunmöglicht. Andererseits gingen bisher die meisten Lohn- und Gehaltserhebungen kaum auf die Frage Frau/Mann ein. Meist konnte man nur auf die vom Arbeitgeber für ganze Arbeitnehmergruppen aufgewendeten Lohnsummen

abstellen. Zudem wurde 1969 die Klassifikation der Wirtschaftszweige so geändert, dass vor diesem Datum keine echten Vergleiche möglich sind.

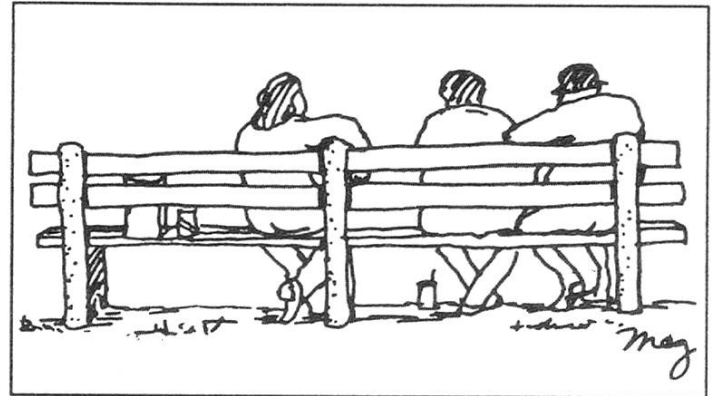
Innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige weiss man auch nicht, ob die Frauen nun vermehrt in den minderwertigen Positionen arbeiten, ob sie vermehrt in höhere Chargen aufstiegen oder ob sich Verschiebungen ergaben, weil mehr junge, besser qualifizierte Frauen ins Berufsleben bzw. den Betrieb eintraten.

Eine Massnahme ohne Wirkung

Durch die Aufnahme des Lohngleichheitssatzes in die Bundesverfassung wurde eine Massnahme getroffen, deren Wirkung dauerhaft und – für eine gewisse Zeit – zunehmend sein sollte. Allenfalls könnte man auch mit einem Verzögerungsfaktor von einem Jahr rechnen, schätzten die Politologen. Die Resultate aufgrund der untersuchten Löhne der Angestellten Kategorie 1 (qualifizierte und selbständig arbeitende Angestellte mit Berufslehre oder abgeschlossenem Studium) sind niederschmetternd: 'Es kann keine Wirkung der Intervention (d.h. des Verfassungsartikels) nachgewiesen werden.'

Die Frauenlöhne wurden schon vor 1981 tendenziell immer ein Quentchen angehoben, so dass sich die Frauenlöhne im Verhältnis zu denjenigen der Männer leicht verbesserten. Doch dies geschah nur im Umfang von durchschnittlich jährlich 0,35% für das Total der Angestellten. Bei diesem Tempo würde es bis zum Jahr 2100 dauern, bis die Lohnlücke geschlossen wäre.

Daran, dass diese Entwicklung nicht durch den Gleichheitsartikel beschleunigt wurde, sei nicht zuletzt 'das Versäumnis, dass die Forderung nach Lohngleichheit



nicht durch geeignete Massnahmen begleitet wurde', schuld. Zu diesen Massnahmen zählt die Studie vor allem das Verbandsklagerecht (das nun ins Gesetz Eingang finden soll – wenn es nicht von gewissen Wirtschaftskreisen torpediert wird). Dieses Recht würde die berufliche Isolation und persönliche Belastung der individuellen Klägerin vermindern, die Ahndung eines Verstosses gegen das Lohngleichheitsgebot würde wahrscheinlicher. Auch die Umkehr der Beweislast (heute muss die klagende Arbeitgeberin 'beweisen', dass sie unter Lohndiskriminierung leidet) helfen. Nach heutiger Rechtslage hat ein Arbeitgeber bei Verstoss gegen die Lohngleichheit kaum rechtliche Sanktionen zu erwarten.

Ineffizienter Arbeitsmarkt

Die Lohndifferenzen auf dem Arbeitsmarkt lassen sich etwa zur Hälfte durch die im Durchschnitt geringere Ausbildung und Berufserfahrung der (z.T. für Jahre wegen der Familienpflichten aus dem Arbeitsmarkt fallenden) Frauen erklären. Diese Unterschiede gehen aber auf gesellschaftliche Werte zurück, die schon vor dem Eintritt in den Arbeitsmarkt die Entscheidung der Frauen, sich auszubilden und erwerbstätig zu werden, wesentlich beeinflussen.

Marie-Therese Larcher